

Gewerbeaufsicht erlässt Allgemeinverfügung

Bei einem aktuellen Legionellenausbruch in Bremen wird nach der Quelle der Infektionen gesucht. In der Vergangenheit wurde bei ähnlichen Ausbrüchen häufig ein sogenanntes Rückkühlwerk / eine Nassverdunstungskühlanlage als Quelle der Infektionen ermittelt.

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen fordert mit einer Allgemeinverfügung alle Betreiber von Rückkühlwerken / Nass Verdunstungskühlanlagen, bei denen eine Abgabe von Aerosolen an die Umwelt nicht ausgeschlossen werden kann, auf, sofort ab Bekanntmachung dieser Mitteilung bis spätestens 29. März 2016 Anschrift und Standort der von Ihnen betriebenen Anlagen der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen zu melden. Hierfür steht ein Fragebogen zur Verfügung, der der Gewerbeaufsicht per **Fax (361-6522)** oder **E-Mail office@gewerbeaufsicht.bremen.de** zugesandt werden soll.

<http://landesportal.bremen.de/umfassende-ermittlung-und-anschliessende-untersuchung-der-rueckkuehlwerke--nass-verdunstungskuehlanlagen-45375969>

Anlagenfragebogen (docx, 38.5 KB)

Allgemeine Information (docx, 15.1 KB)

Rückkühlwerke – Verdunstungskühlanlagen

Bei einem aktuellen Legionellenausbruch in Bremen wird nach der Quelle der Infektionen gesucht. In der Vergangenheit wurde bei ähnlichen Ausbrüchen häufig ein sogenanntes Rückkühlwerk / eine Nassverdunstungskühlanlage als Quelle der Infektionen ermittelt. So war der Legionellenausbruch in Warstein im Sommer 2013 nach dem Störfall in Ulm im Jahr 2010 der zweite große Ausbruch in Deutschland, in dessen Folge es zu Infektionserkrankungen der Lunge gekommen ist. Beide Störfälle gingen von **Verdunstungskühlanlagen** aus; legionellenbelastete Aerosole gelangten dabei in die Umwelt.

Diese Ereignisse sind keine seltenen Einzelfälle. Weltweit treten immer wieder Legionellenausbrüche aufgrund von schlecht gewarteten Rückkühlwerken auf. In Europa sind seit 2001 bis heute 1.635 bestätigte Erkrankungsfälle und 101 Todesfälle, die durch Verdunstungskühlanlagen und Luftwäscher verursacht wurden, registriert worden.

Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist es, Betreiber von Anlagen anzuhalten, ihre Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen möchte verhindern, dass sich der aktuelle Legionellenausbruch in Bremen weiter fortsetzt. Dazu werden Informationen zu bestehenden Rückkühlwerken, Verdunstungskühlanlagen und hygienisch-relevante Parameter erfasst, um mögliche gesundheitliche Risiken für die Bevölkerung abschätzen zu können. Bei Bedarf können hieraus resultierend Abhilfemaßnahmen abgeleitet werden. Zu diesem Zweck werden alle Besitzer oder Betreiber von Anlagen mit Allgemeinverfügung vom 10.03.2016 aufgefordert, ihre entsprechenden Anlagen zu melden. **Eine Ausfertigung des Fragebogens für eine Rückantwort finden Sie auf unserer Internetseite.**

Die Rückantwort senden Sie postalisch, via Fax oder per E-Mail an die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen,
Parkstraße 58/60,
28209 Bremen,
Fax: 0421-361-6522
E-Mail: office@gewerbeaufsicht.bremen.de

Fragen richten Sie bitte an:
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Telefon: 0421-361-6260
E-Mail: office@gewerbeaufsicht.bremen.de

Firmenstempel

Datum:

An
Gewerbeaufsicht des Landes
Bremen
Parkstraße 58/60
28209 Bremen

Betreiben Sie ein Rückkühlwerk?	Ja	<input type="checkbox"/>	(bitte nachfolgende Fragen beantworten)
	nein	<input type="checkbox"/>	(bitte trotzdem Antwort senden!)
Angaben zum Eigentümer/Betreiber der Anlage			
Firmenname			
Ansprechpartner			
Straße			
PLZ Ort			
Telefon			
E-Mail			
Angaben zum Standort des Rückkühlwerkes			
Gebäude			
Straße			
PLZ Ort			
Handelt es sich bei dem Rückkühlwerk um einen Luftkühler (Trockenkühlung), Verdunstungskühler oder Hybridkühler (Kombinationskühler)			
	Luftkühler ¹		
	Verdunstungskühler ²		
	Hybridkühler ³		
	sonstige		
Hinweis: Sollten Sie einen Luftkühler betreiben, bitte trotzdem eine Rückantwort senden.			

¹ **Luftkühler (Trockenkühler):** An luftgekühlte geschlossene Systeme in „trockener Betriebsweise“ werden keine hygienischen Anforderungen gestellt, da keine Aerosolbildung auftritt.

² **Verdunstungskühler:** Verdunstungskühlanlagen, Nasskühltürme (offene Systeme) oder Nasskühltürme mit geschlossenem Primärkreislauf, das von außen mit Wasser besprüht wird (offener Sekundärkreislauf). An offene Wasserkreisläufe werden, insbesondere im Hinblick auf die Hygiene, besondere Anforderungen gestellt.

³ **Hybridkühler:** Hybrid-Kühltürme werden im Nass- und/oder Trockenbetrieb gefahren. Hinsichtlich des offenen Wasserkreislaufs wird, insbesondere im Hinblick auf die Hygiene, besondere Anforderungen gestellt.

Welche Art von Rohwasser als Zusatzwasser steht Ihnen zur Versorgung der Verdunstungskühlanlage zur Verfügung?		
	Trinkwasser ⁴	
	Oberflächenwasser (Wasser aus oberirdische Gewässern ⁵)	
	Grundwasser ⁶	
Bei Verwendung von Oberflächen- oder Grundwasser bitte Angaben zur Herkunft des Wasser?		
	Brunnen	
	Quelle	
	Weser	
	Lesum	
	Sonstige Fließgewässer:	
	Sonstige Herkunft:	
Wird die Verdunstungskühlanlage vor Inbetriebnahme ⁷ gereinigt?		
	ja	
	nein	
Wird das Rohwasser an der Übergabestelle zur Verdunstungskühlanlage vor Inbetriebnahme auf die hygienerelevanten Parameter (Koloniezahl, Pseudomonas aeruginosa und Legionella spec.) untersucht? ⁸		
	ja	
	nein	
Erfolgt eine regelmäßige Hygienekontrolle der Verdunstungskühlanlage mit Sichtprüfung und mikrobiologischer Untersuchung des Kreislaufwassers während des Betriebes? ⁹		
	Sichtprüfung	
	Mikrobiologische Untersuchung	
	keine Hygienekontrolle	
Wurde eine Roh- und Kreislaufwasseruntersuchung durchgeführt?		
	Rohwasseruntersuchung	
	Kreislaufwasseruntersuchung	
	keine Untersuchung	
Befundberichte seit 01.10.2015 bitte der Rückantwort beifügen.		
	liegen bei	
	liegen nicht bei	

Unterschrift

⁴ **Trinkwasser:** Definition gemäß Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2977) in der jeweils aktuellen Fassung

⁵ **Oberirdisches Gewässer:** Definition gemäß Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils aktuellen Fassung

⁶ **Grundwasser:** Definition siehe auch Fußnote 5

⁷ **Reinigung:** Siehe hierzu Nr. 7.8.2 der VDI 2047 Blatt 2 Rückkühlwerke – Sicherstellung des hygienegerechten Betriebes von Verdunstungskühlanlagen

⁸ **Untersuchung:** siehe hierzu Nr. 7.8.3 der VDI 2047 Blatt 2

⁹ **Hygienekontrolle:** siehe hierzu Ziff. 8.3 der VDI 2047 Blatt 2